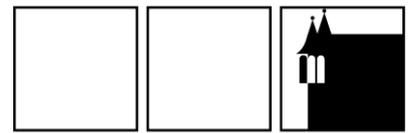


# BESCHLUSS

- öffentlich -

Ref.2/137/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragender	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht
-------------------------------------

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.05.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	26.05.2017	öffentlich	Beschluss

Mit Debatte - einstimmig - Anwesend: 37

Die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

Künftiger Wortlaut § 22 Absatz 4:

„Bei einer hälftigen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte erhöht sich bei Erdbestattung die Ruhefrist um fünf Jahre. Bei einer über Satz 1 hinausgehenden Abdeckung ist die Ruhefrist so zu erhöhen, dass unter Berücksichtigung der konkreten Gestaltung des Grabes und der Grababdeckung sowie der örtlichen Verhältnisse eine Zersetzung der Leiche oder der Aschereste weiterhin gewährleistet ist.“

§ 31 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Grabmäler und Grabanlagen dürfen die Grabfläche maximal zu einem Drittel abdecken. Die Friedhofsverwaltung soll im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit gewährleistet ist, dass trotzdem eine Zersetzung der Leiche oder der Aschereste innerhalb der Ruhezeit nach § 22 sichergestellt ist“.

.....  
Vorsitzender